Stugeba Containersysteme GmbH
Prebl 75a, A-9462 Bad St. Leonhard
T +43 4350 2821 455 F +43 4350 2821 458
E office@stugeba.at
W www.stugeba.at

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der Stugeba Containersysteme GmbH

Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gelten für das Vertragsverhältnis die nachstehenden Bedingungen. Mit der Ausführung des Auftrages (erstmaliger Lieferung) gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen als anerkannt und der Lieferant erkennt diese auch für alle weiteren Lieferverhältnisse als ausschließlich rechtsverbindlich an. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich erkannt werden und wird allfälligen abweichenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten ausdrücklich widersprochen.

1. Bestellung

1.1. Bestellungen und Änderungen zu diesen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Von der Bestellung abweichende Bestätigungen gelten als neues Angebot, das von uns neuerlich schriftlich bestätigt werden muss.

1.2. Die Weitergabe unsere Aufträge im Ganzen oder größtenteils darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt uns zum ersatzlosen Widerruf dieses Auftrages, weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

1.3. Die Abtretung von Ansprüchen sowie die Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen uns auf Dritte ist ausgeschlossen und berechtigt uns ebenfalls zum ersatzlosen Widerruf des Auftrages, weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

1.4. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2. Preise und Zahlung

2.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen bestehen, Festpreise und somit bis zur vollständigen Erfüllung des Liefer- und Leistungsumfanges laut Bestellung unveränderlich.

2.2. Die Zahlung erfolgt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung, in der zumindest die Bestellnummer, Artikelnummer und der Lieferort angeführt sind, nach 60 Tagen netto. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Zahlungen an Lieferanten aus organisatorischen Gründen nur einmal wöchentlich und zwar dienstags durchgeführt werden.

2.3. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mangelbeseitigung aufzuschieben.

3. Lieferung

3.1. Die angeführten Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich als Zeitpunkt des Wareneinganges an dem benannten Bestimmungsort, ansonsten in unserem Hause und beginnen mit dem Datum unserer Bestellung. Wird die Einhaltung des Liefertermines gefährdet, so ist der Lieferant verpflichtet, uns hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3.2. Auch bei Akzeptierung einer Lieferterminverschiebung durch uns, behalten wir uns die Anrechnung einer Pönale von 0,5 % pro angefangenen Kalendertag, maximal jedoch 5 % des gesamten Auftragsvolumens, ausdrücklich vor. Weiters ist der Lieferant bei von ihm zu vertretenden Lieferterminüberschreitungen verpflichtet, das schnellste zur Verfügung stehende Transportmittel unbeschadet der in der Bestellung vorgeschriebenen Versandart zur Minderung des Terminverzuges einzusetzen. Die Kosten für diesen Transport gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.3. Im Falle eines Lieferverzuges, welcher vom Lieferanten zu vertreten ist, sind wir berechtigt, nach Ablauf von 14 Tagen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Nachfrist gesetzt werden muss. Wurde ein Fixtermin vereinbart, so ist der Vertrag mit der Überschreitung des Termins aufgelöst, es sei denn, wir begehren binnen 14 Tagen die Erfüllung des Vertrages.

3.4. Teillieferungen und Vorauslieferungen bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung, ausgenommen Lieferungen bis. max. 7 Kalendertage vor dem vereinbarten Termin, wobei in diesen Fällen die Zahlungsfristen erst mit dem vertraglich vereinbarten Termin beginnen.

3.5. Die Lieferungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, nach DDP (Incoterms 2020) an den benannten Bestimmungsort. Die Verpackung ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Verpackungsnormen so zu wählen, dass eine beschädigungsfreie Lieferung gewährleistet ist. Ebenso hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche erforderlichen Lieferpapiere und Nachweise insbesondere auch zur Erfüllung von Zollbestimmungen ordnungsgemäß vorliegen und haftet für allfällige Schäden aus diesbezüglichen Mängeln.

3.6. Auf allen Dokumenten sind die Bestellnummer, die Artikelnummer und Lieferort anzuführen. Teil der Lieferung sind auch der gelieferten Ware zugehörige Produktdatenblätter, Pläne, Einbauanleitungen, Bedienungsanleitungen und Prüfzertifikate sowie weitere für die Verwendung des Produkts erforderliche Unterlagen.

3.7. Der Lieferant hat uns über allfällige Risiken im Zusammenhang mit den gelieferten Gegenständen und besondere Lagererfordernisse mit denen nach allgemeine Verkehrsauffassung nicht gerechnet werden kann, nachweislich schriftlich aufzuklären widrigenfalls er für nachteilige Folgen der unterlassenen Aufklärung haftet.

3.8. Die Fristerfordernis für unsere Wareneingangsprüfung beträgt 60 Tage. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Unsere Zahlung bedeutet keine vorbehaltlose Abnahme der Ware.

3.9. Für versteckte Mängel, die bei der Abnahme oder Übernahme nicht erkennbar sind, beginnt die Gewährleistungsfrist erst ab dem Zeitpunkt des Erkennens.

3.10. Im Falle speziell vereinbarter Lieferfreigabe durch uns, sind wir berechtigt, die Lieferfrist um bis zu 90 Tage zu verlängern. Der Lieferant ist in diesem Falle verpflichtet, die Ware bis zur Lieferfreigabe durch uns unentgeltlich und sorgfältig zu verwahren.

4. Qualität

4.1. Die zu liefernden Waren müssen mit der CE Kennzeichnung versehen sein bzw. allen geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die vorgesehenen Zertifizierungen haben.

4.2. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.

Stugeba Containersysteme GmbH
Prebl 75a, A-9462 Bad St. Leonhard
T +43 4350 2821 455 F +43 4350 2821 458
E office@stugeba.at
W www.stugeba.at

4.3. Im Rahmen seiner Warnpflicht gemäß § 1168a ABGB hat der Lieferant insbesondere den auf der entsprechenden Bestellung angeführten Verantwortlichen unserer Einkaufsabteilung rechtzeitig und vollständig schriftlich zu informieren.

5. Gewährleistung

5.1. Für alle Lieferungen und Leistungen übernimmt der Lieferant volle Gewähr für die Frist von 24 Monaten. Der Lieferant hat während dieser Frist auftretende Mängel über Aufforderung unverzüglich auf eigenen Kosten zu beheben. Alle mit der Mängelbehebung in Zusammenhang stehende Kosten wie z. B. Transport, Aus- und Einbaukosten, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Gewährleistungsfrist wird für die Dauer von Verbesserungsarbeiten bis zur erfolgreichen Mängelbehebung gehemmt. Für im Rahmen der Gewährleistung ausgetauschte oder reparierte Teile gilt wieder eine Gewährleistungspflicht von 24 Monaten ab Austausch bzw. Reparatur. Der Erfüllungsort für Mängelbehebung innerhalb der Gewährleistungspflicht liegt in unserer Wahl. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

5.2. In jenen Fällen, in welchen der Lieferant seine Gewährleistungsverpflichtung über Aufforderung nicht in einer angemessenen Frist nachkommt und auch in anderen besonders dringlichen Fällen, sind wir ohne weiteres berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbehebung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen bzw. wenn dies nicht möglich ist, anderweitig Ersatz zu beschaffen.

5.3. Sollte uns als Hersteller des Endproduktes eine Haftung für Schäden treffen, welche auf Fehler , des vom Lieferanten gelieferten Grundstoffes oder Teilproduktes zurückzuführen sind, so hat uns der Lieferant aus einer solchen Haftung schadlos zu halten und vollen Regress zu leisten, und zwar unabhängig von einem Verschulden. Ein Ausschluss des Regresses gemäß § 12 PHG oder § 933b ABGB oder sonstiger Bestimmungen wird nicht akzeptiert. Der Lieferant ist verpflichtet eine angemessene Versicherung für diese Haftungsansprüche zu unterhalten und über Verlangen nachzuweisen.

6. Fertigungsmittel und Vormaterialien

6.1. Fertigungsmittel, die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, sind pfleglichst zu handhaben und vom letzten Produktionszeitpunkt an 10 Jahre zu unserer Verfügung aufzubewahren. Sie sind uns über Aufforderung unverzüglich rückzustellen.

6.2. Fertigungsmittel, welche der Lieferant hergestellt oder beschafft hat und für welche von uns die Herstellkosten (Werkzeugkosten) bezahlt wurden, gehen ab diesem Zeitpunkt in unser Eigentum über. Bei der Bezahlung von mindestens 50% der Herstellungskosten (Werkzeugkosten) haben wir Anspruch auf Übertragung anteiligen Miteigentums. Diese Fertigungsmittel sind vom letzten Produktionszeitpunkt an 10 Jahre im nutzbereiten Zustand zu unserer Verfügung zu halten und mit einer unlöschbaren Aufschrift „Eigentum (Miteigentum) der Stugeba Containersysteme GmbH zu versehen. Falls der Lieferant nicht in der Lage ist, diese Fertigungsmittel 10 Jahre im nutzungsbereiten Zustand zu unserer Verfügung zu halten, ist er verpflichtet, uns davon schriftlich Mitteilung zu machen und uns die Fertigungsmittel über Aufforderung zu übergeben.
Bei Beschädigung, Verlust oder Untergang von durch uns beigestellten Vormaterialien (Halbzeug, vorbearbeitete Teile etc.) sind uns deren Wiederbeschaffungskosten durch den Lieferanten zu ersetzen.

7. Geheimhaltung/Datenschutz

7.1. Alle zur Legung von Angeboten bzw. Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen bleiben unser Eigentum und sind mit dem Angebot bzw. nach Ausführung der Bestellung an uns zurückzusenden. Diese dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

7.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten sowie sämtliche damit zusammenhängende technische und kaufmännische Unterlagen und Einrichtungen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln. Bei durch uns genehmigter teilweiser Vergabe von Unteraufträgen zur gegenständlichen Bestellung an Unterlieferanten hat der Lieferant seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

7.3. Der Lieferant ist zur Beachtung sämtlicher datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet.

8. Schutzrechte Dritter

8.1. Der Lieferant verpflichtet sich, eine von Schutzrechten Dritter freie Lieferung bzw. Leistung zu erbringen. Der Lieferant haftet dafür, dass insbesondere bei Ausführung des Vertrages und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hält uns im Hinblick auf allfällige Ansprüche Dritter wegen Schutzrechtsverletzung schad- und klaglos.

9. Aufrechnung

9.1 Wir sind zur Aufrechnung mit sämtlichen Forderungen, die uns oder einem mit uns verbundenen Unternehmen gegenüber dem Lieferanten zustehen, berechtigt. Ein allfälliges Aufrechnungsverbot wird nicht akzeptiert.

10. Allgemeine Bestimmungen

10.1. Für die Ausarbeitung von Offerten, Planungen, Kostenvoranschlägen etc. werden keinerlei Vergütungen gewährt.

10.2. Der Lieferant darf bei seiner Werbetätigkeit auf geschäftliche Verbindungen mit uns nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung hinweisen.

10.3. Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der von uns genannte Bestimmungsort. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist 8010 Graz. Wir können jedoch auch das für den Lieferanten zuständige Gericht anrufen. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.4. Lieferanten, für welche die Verpackungsverordnung 2014 (VVO - BGBl. II Nr. 184/2014) gilt, sind verpflichtet, ihre Entsorgungslizenznummer der Altstoff Recycling Austria bekannt zu geben oder uns mitzuteilen, wie sie die angelieferten Verpackungsmaterialien entsorgt werden. Fehlen derartige Angaben, sehen wir uns gezwungen, die Verpackung unfrei zu retournieren oder die Entsorgungskosten in Rechnung zu stellen.

10.5. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für Subunternehmer zusätzlich die Ergänzenden Bestimmungen für Subunternehmer sowie das Arbeitsschutzblatt für Fremdfirmen gelten.